

TE Bvwg Erkenntnis 2024/4/22 G307 2289258-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2024

Entscheidungsdatum

22.04.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §70 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

,

G307 2289258-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, StA. Polen, vertreten durch RA Dr. Sebastian SIUDAK in 4040 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.02.2024, Zahl XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geboren am römisch 40, StA. Polen, vertreten durch RA Dr. Sebastian SIUDAK in 4040 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.02.2024, Zahl römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Dauer des Aufenthaltsverbotes auf 18 Monate herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wurde am XXXX 2024 aufgrund eines versuchten Ladendiebstahls während seiner Flucht angehalten und festgenommen. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wurde am römisch 40 2024 aufgrund eines versuchten Ladendiebstahls während seiner Flucht angehalten und festgenommen.

2. Mit Parteihör vom 11.01.2024, vom BF übernommen am selben Tag, verständigte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) den BF über die beabsichtigte Verhängung eines Aufenthaltsverbotes bzw. allenfalls einer Ausweisung und gab ihm die Möglichkeit, binnen einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens dazu Stellung zu nehmen.

3. Mit Schreiben vom 19.01.2024 antwortete der BF hierauf.

4. Mit dem oben im Spruch genannten Bescheid des BFA, dem BF zugestellt am 20.02.2024, wurde gegen diesen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt I.), dem BF gemäß § 70 Abs. 3 FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt II.) und einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.). 4. Mit dem oben im Spruch genannten Bescheid des BFA, dem BF zugestellt am 20.02.2024, wurde gegen diesen gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), dem BF gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG kein Durchsetzungsaufschub erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) und einer Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.).

5. Mit am 18.03.2024 beim BFA eingebrachten Schriftsatz erhob der BF durch die im Spruch genannte RV Beschwerde gegen den im Spruch genannten Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG). 5. Mit am 18.03.2024 beim BFA eingebrachten Schriftsatz erhob der BF durch die im Spruch genannte Regierungsvorlage

Beschwerde gegen den im Spruch genannten Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG).

Darin wurde beantragt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und den BF vorrangig im Wege der Rechthilfe via Videokonferenz bzw. Zoom einzuvernehmen, Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides ersatzlos zu beheben, sodass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme und in weiterer Folge den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventuelle diesen dahingehend abzuändern, dass die Dauer des gegen den BF verhängten „Einreiseverbotes“ (gemeint wohl: Aufenthaltsverbot) reduziert werde, in eventuelle den angefochtenen Bescheid zu beheben und dem BFA zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückzuverweisen. Darin wurde beantragt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und den BF vorrangig im Wege der Rechthilfe via Videokonferenz bzw. Zoom einzuvernehmen, Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides ersatzlos zu beheben, sodass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme und in weiterer Folge den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventuelle diesen dahingehend abzuändern, dass die Dauer des gegen den BF verhängten „Einreiseverbotes“ (gemeint wohl: Aufenthaltsverbot) reduziert werde, in eventuelle den angefochtenen Bescheid zu beheben und dem BFA zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückzuverweisen.

6. Die gegenständliche Beschwerde und der zugehörige Verwaltungsakt wurden vom BFA dem BVwG am 21.03.2024 vorgelegt und langten dort am 28.03.2024 ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF führt die im Spruch angegebene Identität (Name und Geburtsdatum), ist polnischer Staatsangehöriger und gesund. Seine Muttersprache ist Polnisch.

Der BF wurde in Polen geboren, hat dort seinen Lebensmittelpunkt und ist im Herkunftsstaat wohnhaft.

Er ist als internationaler LKW-Fahrer erwerbstätig und hielt bzw. hält sich aufgrund seiner Erwerbstätigkeit wiederholt im Bundesgebiet auf. Dem vorgelegten Auszug aus dem polnischen Gewerberegister ist zu entnehmen, dass der BF seit dem Jahr 2016 (u.a.) eine Gewerbeberechtigung für den Straßentransport von Gütern besitzt.

1.2. Der BF weist keine Wohnsitzmeldungen im Bundesgebiet auf.

1.3. Aus dem Inhalt des auf den Namen des BF lautenden Sozialversicherungsdatenauszuges ergeben sich keine Erwerbstätigkeiten des BF im Bundesgebiet.

1.4. Der BF ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

Er trat im Bundesgebiet in folgenden Fällen polizeilich in Erscheinung. So wird er verdächtigt,

? am XXXX 2023 ein Parfum der Marke „Prada Paradoxe Intense“ im Wert von € 154,00 aus der Parfümerie D.,? am römisch 40 2023 ein Parfum der Marke „Prada Paradoxe Intense“ im Wert von € 154,00 aus der Parfümerie D.,

? am XXXX 2023 ein Parfum der Marke „Bleu de Chanel“ im Wert von € 144,00 aus der Parfümerie T. sowie ein Hemd im Wert von € 97,95 aus einem Bekleidungsgeschäft und? am römisch 40 2023 ein Parfum der Marke „Bleu de Chanel“ im Wert von € 144,00 aus der Parfümerie T. sowie ein Hemd im Wert von € 97,95 aus einem Bekleidungsgeschäft und

? am XXXX 2024 einen Parfümtester „Chloe EDP 75ml“ im Wert von € 130,00 aus einer Parfümerie in Innsbruck gestohlen zu haben.? am römisch 40 2024 einen Parfümtester „Chloe EDP 75ml“ im Wert von € 130,00 aus einer Parfümerie in Innsbruck gestohlen zu haben.

Dem Abschlussbericht der Landespolizeidirektion (im Folgenden: LPD) XXXX , Stadtpolizeikommando XXXX , XXXX PI XXXX , vom XXXX 2023, GZ: XXXX , ist zu entnehmen, dass der BF beschuldigt wird, am XXXX 2023 ein Parfum der Marke „Bleu de Chanel“ im Wert von € 144,00 aus der Parfümerie T. sowie ein Hemd im Wert von € 97,95 aus einem Bekleidungsgeschäft gestohlen zu haben. Am XXXX 2023 habe eine Mitarbeiterin der Parfümerie D. der PI Reichenau telefonisch mitgeteilt, dass sie einen Ladendieb wiedererkannt habe und dieser nun von einem Sicherheitsdienstmitarbeiter in den Büroräumlichkeiten der Parfümerie D. angehalten werde. Die Filialeiterin der Parfümerie T. habe in ihrer Vernehmung angegeben, dass das besagte Parfum gestohlen worden sei, weil sich in ihrem Geschäft keinerlei Bestand mehr befinde. Der stellvertretende Filialeiter dieses Bekleidungsgeschäftes habe

ausgeführt, dass sich insgesamt zwei Hemden dieses Modells sowie dieser Größe im Geschäft befunden hätten. Eines der Hemden sei nachweislich verkauft worden und das andere befinde sich nicht mehr im Geschäft, obwohl dieses nicht verkauft worden sei. Aufgrund dessen könne man davon ausgehen, dass das Hemd gestohlen worden sei. Am XXXX 2023 seien Polizeibeamte zur Parfümerie D. beordert worden, weil es zur Wiedererkennung eines Ladendiebes gekommen sei. Beim Eintreffen der Beamten habe eine Mitarbeiterin der Parfümerie D. mitgeteilt, dass im Büro ein Ladendieb warte, welcher schon zwei Mal Parfüms aus ihrem Geschäft gestohlen habe. Die angehaltene Person habe sich mittels eines polnischen Personalausweises ausgewiesen. Es habe sich um den BF gehandelt. Während der Personenkontrolle habe der BF mehrfach mit seinem Schuh etwas nach hinten gestreift. Eine Nachschau bei dem dort befindlichen Regal habe ergeben, dass sich dort eine Flasche Parfüm „Bleu de Chanel“ befunden habe. Die Mitarbeiterin der Parfümerie D. habe mitgeteilt, dass das Parfum nicht von ihnen stamme und, dass an diesem ungewöhnlichen Platz kein Parfüm von ihnen aufbewahrt werde. Der BF habe angegeben, dass dies nicht sein Parfum sei. Wenig später habe der BF mitgeteilt, dass er das Parfum in Polen gekauft habe. In der Einkaufstasche des BF habe ein Hemd festgestellt werden können, wobei er keine Rechnung vorweisen habe können. Die Mitarbeiterin der Parfümerie D. habe den Polizeibeamten mitgeteilt, dass sie sich das gesamtes Überwachungsvideo des XXXX 2023 angesehen habe und sich der BF nicht in der „Chanel“ Abteilung aufgehalten habe. Das Parfum stammte nicht von ihnen. Die Beamten hielten Rücksprache mit den Verkäuferinnen der Parfümerie T., welche ihnen mitgeteilt hätten, es fehle genau ein Parfum dieser Marke. Dieses habe somit der Parfümerie T. zugeordnet werden können. Die Rücksprache mit dem stellvertretenden Filialleiter des Bekleidungsgeschäftes habe ergeben, dass es insgesamt zwei Hemden dieser Sorte in ihrem Geschäft gebe, wobei eines am 26.08.2023 verkauft worden sei. Der BF habe mitgeteilt, dass er das Hemd am heutigen Tage gekauft habe. Er habe seine Angaben, beispielsweise durch Vorlegen eine Rechnung, nicht bestätigen können. Dem Abschlussbericht der Landespolizeidirektion (im Folgenden: LPD) römisch 40 , Stadtpolizeikommando römisch 40 , römisch 40 PI römisch 40 , vom römisch 40 2023, GZ: römisch 40 , ist zu entnehmen, dass der BF beschuldigt wird, am römisch 40 2023 ein Parfüm der Marke „Bleu de Chanel“ im Wert von € 144,00 aus der Parfümerie T. sowie ein Hemd im Wert von € 97,95 aus einem Bekleidungsgeschäft gestohlen zu haben. Am römisch 40 2023 habe eine Mitarbeiterin der Parfümerie D. der PI Reichenau telefonisch mitgeteilt, dass sie einen Ladendieb wiedererkannt habe und dieser nun von einem Sicherheitsdienstmitarbeiter in den Büroräumlichkeiten der Parfümerie D. angehalten werde. Die Filialleiterin der Parfümerie T. habe in ihrer Vernehmung angegeben, dass das besagte Parfüm gestohlen worden sei, weil sich in ihrem Geschäft keinerlei Bestand mehr befinde. Der stellvertretende Filialleiter dieses Bekleidungsgeschäftes habe ausgeführt, dass sich insgesamt zwei Hemden dieses Modells sowie dieser Größe im Geschäft befunden hätten. Eines der Hemden sei nachweislich verkauft worden und das andere befinde sich nicht mehr im Geschäft, obwohl dieses nicht verkauft worden sei. Aufgrund dessen könne man davon ausgehen, dass das Hemd gestohlen worden sei. Am römisch 40 2023 seien Polizeibeamte zur Parfümerie D. beordert worden, weil es zur Wiedererkennung eines Ladendiebes gekommen sei. Beim Eintreffen der Beamten habe eine Mitarbeiterin der Parfümerie D. mitgeteilt, dass im Büro ein Ladendieb warte, welcher schon zwei Mal Parfüms aus ihrem Geschäft gestohlen habe. Die angehaltene Person habe sich mittels eines polnischen Personalausweises ausgewiesen. Es habe sich um den BF gehandelt. Während der Personenkontrolle habe der BF mehrfach mit seinem Schuh etwas nach hinten gestreift. Eine Nachschau bei dem dort befindlichen Regal habe ergeben, dass sich dort eine Flasche Parfüm „Bleu de Chanel“ befunden habe. Die Mitarbeiterin der Parfümerie D. habe mitgeteilt, dass das Parfum nicht von ihnen stamme und, dass an diesem ungewöhnlichen Platz kein Parfüm von ihnen aufbewahrt werde. Der BF habe angegeben, dass dies nicht sein Parfum sei. Wenig später habe der BF mitgeteilt, dass er das Parfum in Polen gekauft habe. In der Einkaufstasche des BF habe ein Hemd festgestellt werden können, wobei er keine Rechnung vorweisen habe können. Die Mitarbeiterin der Parfümerie D. habe den Polizeibeamten mitgeteilt, dass sie sich das gesamtes Überwachungsvideo des römisch 40 2023 angesehen habe und sich der BF nicht in der „Chanel“ Abteilung aufgehalten habe. Das Parfum stammte nicht von ihnen. Die Beamten hielten Rücksprache mit den Verkäuferinnen der Parfümerie T., welche ihnen mitgeteilt hätten, es fehle genau ein Parfum dieser Marke. Dieses habe somit der Parfümerie T. zugeordnet werden können. Die Rücksprache mit dem stellvertretenden Filialleiter des Bekleidungsgeschäftes habe ergeben, dass es insgesamt zwei Hemden dieser Sorte in ihrem Geschäft gebe, wobei eines am 26.08.2023 verkauft worden sei. Der BF habe mitgeteilt, dass er das Hemd am heutigen Tage gekauft habe. Er habe seine Angaben, beispielsweise durch Vorlegen eine Rechnung, nicht bestätigen können.

Dem Abschlussbericht der LPD XXXX , Stadtpolizeikommando XXXX , XXXX PI XXXX , vom XXXX 2023, GZ: XXXX , ist zu entnehmen, dass der BF verdächtig ist, am XXXX 2023 ein Parfum der Marke „Prada Paradoxe Intense“ im Wert von €

154,00 aus der Parfümerie D. gestohlen zu haben. Die Polizeibeamten seien am XXXX 2023 aufgrund eines vorangegangenen Ladendiebstahls zur Parfümerie D. beordert worden. Der Ladendetektiv habe angegeben, einer Angestellten sei der Fehlstand des besagten Parfums der Marke „Prada Paradoxe Intense“ aufgefallen. Er habe sich daraufhin die Aufzeichnungen der Videoüberwachung angesehen und einen Mann festgestellt, welcher zum Tester gegriffen und diesen in weiteren Folge eingesteckt habe. Diese männliche Person habe anschließend die Parfümerie, ohne zu bezahlen, verlassen. Das Überwachungsvideo sei sichergestellt worden. Am XXXX 2023 habe der BF durch eine Mitarbeiterin der Parfümerie D. wiedererkannt werden können und sei in den Büroräumlichkeiten angehalten worden. In weiterer Folge sei der BF auf die PI XXXX verbracht worden. Eine Einvernahme sei aufgrund eines fehlenden Dolmetschers nicht möglich gewesen. Dem Abschlussbericht der LPD römisch 40 , Stadtpolizeikommando römisch 40 , römisch 40 PI römisch 40 , vom römisch 40 2023, GZ: römisch 40 , ist zu entnehmen, dass der BF verdächtig ist, am römisch 40 2023 ein Parfum der Marke „Prada Paradoxe Intense“ im Wert von € 154,00 aus der Parfümerie D. gestohlen zu haben. Die Polizeibeamten seien am römisch 40 2023 aufgrund eines vorangegangenen Ladendiebstahls zur Parfümerie D. beordert worden. Der Ladendetektiv habe angegeben, einer Angestellten sei der Fehlstand des besagten Parfums der Marke „Prada Paradoxe Intense“ aufgefallen. Er habe sich daraufhin die Aufzeichnungen der Videoüberwachung angesehen und einen Mann festgestellt, welcher zum Tester gegriffen und diesen in weiteren Folge eingesteckt habe. Diese männliche Person habe anschließend die Parfümerie, ohne zu bezahlen, verlassen. Das Überwachungsvideo sei sichergestellt worden. Am römisch 40 2023 habe der BF durch eine Mitarbeiterin der Parfümerie D. wiedererkannt werden können und sei in den Büroräumlichkeiten angehalten worden. In weiterer Folge sei der BF auf die PI römisch 40 verbracht worden. Eine Einvernahme sei aufgrund eines fehlenden Dolmetschers nicht möglich gewesen.

Dem Abschlussbericht der LPD XXXX , Stadtpolizeikommando XXXX , XXXX PI XXXX vom XXXX 2024, GZ: XXXX , ist zu entnehmen, dass der BF beschuldigt wird und sich geständig zeigt, am XXXX 2024 in einer Parfümerie in XXXX einen Parfümtester „Chloe EDP 75ml“ im Wert von € 130,00 gestohlen zu haben. Die Polizeibeamten seien am XXXX 2024 auf eine flüchtende Person aufmerksam geworden. Diese habe beim Ansichtigwerden der Beamten etwas aus seiner Hosentasche genommen, in einen nahegelegenen Mülleimer geworfen und habe dann versucht, die Flucht fortzusetzen. Die flüchtende Person habe jedoch nach einigen Metern von den Polizeibeamten angehalten werden können. Der weggeworfene Gegenstand habe durch die Ladendetektivin, welche den flüchtenden Mann mit einer weiteren Angestellten verfolgt habe, aufgefunden werden können. Es habe sich dabei um einen Parfümtester „Chloe EDP, 75ml“ im Wert von € 130,00 gehandelt. Der fremde Mann habe als der BF identifiziert werden können. Die Ladendetektivin habe den BF des versuchten Diebstahls bezichtigt. Der BF sei festgenommen und auf die PI XXXX verbracht, ein Überwachungsvideo gesichtet und dem Akt beigelegt worden. Der Parfümtester habe keine Beschädigungen aufgewiesen, sich in einem verkaufsbereiten Zustand befunden und sei an die Parfümerie ausgefolgt worden. Der BF habe sich im Zuge der Einvernahme zu dem versuchten Ladendiebstahl geständig gezeigt und angegeben, versucht zu haben, das Parfüm zu stehlen. Er habe weiters ausgeführt, kein Geld gehabt, deshalb versucht zu haben, den Parfümtester mitzunehmen, sei in die Parfümerie gegangen und habe dort den Parfümtester in seine Hostentasche gesteckt. Als er das Geschäft verlassen habe, habe ihn die Ladendetektivin darauf angesprochen. Er sei dann unter Schock gestanden, habe nicht gewusst was los sei und sei deshalb weggelaufen. Zum Tatvorwurf des Diebstahls eines Parfüms der Marke „Bleu Chanel“ und eines Hemdes am XXXX 2023 habe der BF ausgeführt, dies nicht gewesen zu sein. Er könne sich nicht erklären, dass er damals von der Verkäuferin wiedererkannt worden sei. Er habe weder das Hemd noch das Parfüm gestohlen. Zum Tatvorwurf des Diebstahls eines Parfüms der Marke „Prada Paradoxe Intense“ am XXXX 2023 habe der BF angegeben, sich nicht an diesen Vorfall erinnern zu können. Von den Beamten damit konfrontiert, man sehe auf einer Videoüberwachung, wie der BF das Testparfüm nehme und einstecke, habe dieser ausgeführt, dass er sich an diesen Vorfall nicht erinnern könne. Der BF sei auf freiem Fuß angezeigt und aus der Anhaltung entlassen worden. Auf dem gesichteten Überwachungsvideo sei zu sehen, dass der BF sich in der Parfümerie mehrere Damendüfte angesehen, immer wieder an Parfümstreifen gerochen habe und anschließend das Parfüm „Chloe EDP 75ml“ aus dem Geschäftsregal in seine Hand genommen, in seine rechte Hostentasche gesteckt und das Geschäft verlassen habe. Dem Abschlussbericht der LPD römisch 40 , Stadtpolizeikommando römisch 40 , römisch 40 PI römisch 40 vom römisch 40 2024, GZ: römisch 40 , ist zu entnehmen, dass der BF beschuldigt wird und sich geständig zeigt, am römisch 40 2024 in einer Parfümerie in römisch 40 einen Parfümtester „Chloe EDP 75ml“ im Wert von € 130,00 gestohlen zu haben. Die Polizeibeamten seien am römisch 40 2024 auf eine flüchtende Person aufmerksam geworden. Diese habe beim Ansichtigwerden der Beamten etwas aus seiner Hosentasche genommen, in

einen nahegelegenen Mülleimer geworfen und habe dann versucht, die Flucht fortzusetzen. Die flüchtende Person habe jedoch nach einigen Metern von den Polizeibeamten angehalten werden können. Der weggeworfene Gegenstand habe durch die Ladendetektivin, welche den flüchtenden Mann mit einer weiteren Angestellten verfolgt habe, aufgefunden werden können. Es habe sich dabei um einen Parfümtester „Chloe EDP, 75ml“ im Wert von € 130,00 gehandelt. Der fremde Mann habe als der BF identifiziert werden können. Die Ladendetektivin habe den BF des versuchten Diebstahls bezichtigt. Der BF sei festgenommen und auf die PI römisch 40 verbracht, ein Überwachungsvideo gesichtet und dem Akt beigelegt worden. Der Parfümtester habe keine Beschädigungen aufgewiesen, sich in einem verkaufsbereiten Zustand befunden und sei an die Parfümerie ausgefolgt worden. Der BF habe sich im Zuge der Einvernahme zu dem versuchten Ladendiebstahl geständig gezeigt und angegeben, versucht zu haben, das Parfüm zu stehlen. Er habe weiters ausgeführt, kein Geld gehabt, deshalb versucht zu haben, den Parfümtester mitzunehmen, sei in die Parfümerie gegangen und habe dort den Parfümtester in seine Hostentasche gesteckt. Als er das Geschäft verlassen habe, habe ihn die Ladendetektivin darauf angesprochen. Er sei dann unter Schock gestanden, habe nicht gewusst was los sei und sei deshalb weggelaufen. Zum Tatvorwurf des Diebstahls eines Parfüms der Marke „Bleu Chanel“ und eines Hemdes am römisch 40 2023 habe der BF ausgeführt, dies nicht gewesen zu sein. Er könne sich nicht erklären, dass er damals von der Verkäuferin wiedererkannt worden sei. Er habe weder das Hemd noch das Parfüm gestohlen. Zum Tatvorwurf des Diebstahls eines Parfüms der Marke „Prada Paradoxe Intense“ am römisch 40 2023 habe der BF angegeben, sich nicht an diesen Vorfall erinnern zu können. Von den Beamten damit konfrontiert, man sehe auf einer Videoüberwachung, wie der BF das Testparfüm nehme und einstecke, habe dieser ausgeführt, dass er sich an diesen Vorfall nicht erinnern könne. Der BF sei auf freiem Fuß angezeigt und aus der Anhaltung entlassen worden. Auf dem gesichteten Überwachungsvideo sei zu sehen, dass der BF sich in der Parfümerie mehrere Damendüfte angesehen, immer wieder an Parfümstreifen gerochen habe und anschließend das Parfüm „Chloe EDP 75ml“ aus dem Geschäftsregal in seine Hand genommen, in seine rechte Hostentasche gesteckt und das Geschäft verlassen habe.

Die diesbezüglichen Strafverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft XXXX bzw. beim Bezirksgericht XXXX anhängig. Die diesbezüglichen Strafverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft römisch 40 bzw. beim Bezirksgericht römisch 40 anhängig.

1.5. Der BF weist in Deutschland folgende strafgerichtliche Verurteilungen auf:

1. Mit Urteil des Amtsgerichtes XXXX vom XXXX 2019, in Rechtskraft erwachsen am XXXX 2019, (Datum der letzten Tathandlung: XXXX 2019) wurde der BF wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je € 30,00 verurteilt. 1. Mit Urteil des Amtsgerichtes römisch 40 vom römisch 40 2019, in Rechtskraft erwachsen am römisch 40 2019, (Datum der letzten Tathandlung: römisch 40 2019) wurde der BF wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je € 30,00 verurteilt.

2. Mit Urteil des Amtsgerichtes XXXX vom XXXX 2023, in Rechtskraft erwachsen am XXXX 2023, (Datum der letzten Tathandlung: XXXX 2022) wurde der BF wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je € 30,00 verurteilt. 2. Mit Urteil des Amtsgerichtes römisch 40 vom römisch 40 2023, in Rechtskraft erwachsen am römisch 40 2023, (Datum der letzten Tathandlung: römisch 40 2022) wurde der BF wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je € 30,00 verurteilt.

Es wird festgestellt, dass der BF die besagten Straftaten begangen und die beschriebenen Verhaltensweisen gesetzt hat.

1.6. Der Lebensmittelpunkt des BF liegt in Polen. Im Bundesgebiet leben keine Angehörigen oder Verwandten des BF.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des BVwG.

2.2. Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund des vorliegenden Aktes durchgeführten Ermittlungsverfahrens und werden in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung als maßgeblicher Sachverhalt zugrunde gelegt:

2.2.1. Die Feststellungen zu Identität, Staatsangehörigkeit, Gesundheitszustand und Muttersprache des BF beruhen auf den Feststellungen im angefochtenen Bescheid, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht

entgegengetreten wurde sowie insbesondere der im Akt einliegenden Kopie des polnischen Personalausweises des BF, an dessen Echtheit und Richtigkeit keine Zweifel aufgekomen sind.

Die Feststellungen zum Leben des BF in Polen, insbesondere seinem dortigen Lebensmittelpunkt sowie die Erwerbstätigkeit des BF gründen auf dessen eigenen Ausführungen (AS 38, 134) sowie dem vorgelegten Auszug aus dem polnischen Gewerberegister (AS 41f).

2.2.2. Die fehlenden Wohnsitzmeldungen und Erwerbstätigkeiten des BF im Bundesgebiet ergeben sich aus der Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) und dem Inhalt des auf seine Person lautenden Sozialversicherungsdatenauszeuges.

2.2.3. Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des BF im Bundesgebiet folgt dem Inhalt des auf den Namen des BF lautenden Auszeuges aus dem Strafregister der Republik Österreich.

Die polizeilichen Abschlussberichte der LPD XXXX , Stadtpolizeikommando XXXX , XXXX PI XXXX , vom XXXX 2023, GZ: XXXX (AS 95ff), der LPD XXXX , Stadtpolizeikommando XXXX , XXXX PI XXXX , vom XXXX 2023, GZ: XXXX (AS 87ff) und der LPD XXXX , Stadtpolizeikommando XXXX , XXXX PI XXXX vom XXXX 2024, GZ: XXXX (AS 57ff) liegen im Akt ein. Die polizeilichen Abschlussberichte der LPD römisch 40 , Stadtpolizeikommando römisch 40 , römisch 40 PI römisch 40 , vom römisch 40 2023, GZ: römisch 40 (AS 95ff), der LPD römisch 40 , Stadtpolizeikommando römisch 40 , römisch 40 PI römisch 40 , vom römisch 40 2023, GZ: römisch 40 (AS 87ff) und der LPD römisch 40 , Stadtpolizeikommando römisch 40 , römisch 40 PI römisch 40 vom römisch 40 2024, GZ: römisch 40 (AS 57ff) liegen im Akt ein.

Überdies liegt im Akt eine E-Mail der LPD XXXX , PI XXXX vom XXXX 2024 ein, in welcher das BFA darüber informiert wurde, dass der BF am XXXX 2024 im Bundesgebiet aufgrund eines versuchten Ladendiebstahls in einer Parfümerie beim Fluchtversuch angehalten und festgenommen worden sei. Der BF werde durch das Bezirksgericht XXXX wegen drei weiterer Diebstähle am XXXX 2023 (2x) und am XXXX 2023 gesucht (AS 1). Überdies liegt im Akt eine E-Mail der LPD römisch 40 , PI römisch 40 vom römisch 40 2024 ein, in welcher das BFA darüber informiert wurde, dass der BF am römisch 40 2024 im Bundesgebiet aufgrund eines versuchten Ladendiebstahls in einer Parfümerie beim Fluchtversuch angehalten und festgenommen worden sei. Der BF werde durch das Bezirksgericht römisch 40 wegen drei weiterer Diebstähle am römisch 40 2023 (2x) und am römisch 40 2023 gesucht (AS 1).

Aus der E-Mail des SPK XXXX , Grenzpolizeiinspektion XXXX , vom XXXX 2024 geht hervor, dass der BF im Zuge des Streifendienstes beobachtet worden sei, als ihm zwei Personen – darunter eine Ladendetektivin – nachgestellt hätten. Als er die Polizeibeamten wahrgenommen habe, habe der BF etwas in den Mülleimer geworfen, versucht, die Flucht fortzusetzen und sei angehalten worden. Beim weggeworfenen Gegenstand habe es sich um einen vollen Parfumtester der Marke „Chloe EDP, 75ml“ gehandelt, welchen der BF kurz zuvor in einer Parfümerie entwendet habe. Der BF sei festgenommen und zur PI XXXX verbracht worden. Es habe sich herausgestellt, dass gegen den BF zwei Verfahren wegen insgesamt drei weiteren Ladendiebstählen anhängig seien. Der BF sei einvernommen und auf freiem Fuß angezeigt worden (AS 19). Aus der E-Mail des SPK römisch 40 , Grenzpolizeiinspektion römisch 40 , vom römisch 40 2024 geht hervor, dass der BF im Zuge des Streifendienstes beobachtet worden sei, als ihm zwei Personen – darunter eine Ladendetektivin – nachgestellt hätten. Als er die Polizeibeamten wahrgenommen habe, habe der BF etwas in den Mülleimer geworfen, versucht, die Flucht fortzusetzen und sei angehalten worden. Beim weggeworfenen Gegenstand habe es sich um einen vollen Parfumtester der Marke „Chloe EDP, 75ml“ gehandelt, welchen der BF kurz zuvor in einer Parfümerie entwendet habe. Der BF sei festgenommen und zur PI römisch 40 verbracht worden. Es habe sich herausgestellt, dass gegen den BF zwei Verfahren wegen insgesamt drei weiteren Ladendiebstählen anhängig seien. Der BF sei einvernommen und auf freiem Fuß angezeigt worden (AS 19).

In der Stellungnahme und der Beschwerde führte der BF aus, dass er sich aufgrund der offenen Strafverfahren nicht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern wolle (AS 38, 136).

2.2.4. Die Verurteilungen des BF in Deutschland sind dem im Akt einliegenden Auszug aus dem Internationalen Strafregister (ECRIS) (AS 47ff) zu entnehmen. Aus diesem ist auch ersichtlich, dass der BF die beschriebenen Verhaltensweisen gesetzt und die strafbaren Handlungen begangen hat.

2.2.5. Die Feststellung betreffend die fehlenden familiären und sozialen Anknüpfungspunkte des BF im Bundesgebiet erschließen sich aus seinen eigenen Angaben.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides – Aufenthaltsverbot 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides – Aufenthaltsverbot:

3.1.1. Der mit „Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate“ betitelte § 51 NAG lautet: 3.1.1. Der mit „Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate“ betitelte Paragraph 51, NAG lautet:

§ 51. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Paragraph 51, (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
 2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
 3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Ziffer 2, erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er (2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Absatz eins, Ziffer eins, bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen. (3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Absatz eins, Ziffer eins bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Absatz 2, Ziffer 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.

Der „Bescheinigung des Daueraufenthalts für EWR-Bürger“ betitelte § 53a NAG lautet: Der „Bescheinigung des Daueraufenthalts für EWR-Bürger“ betitelte Paragraph 53 a, NAG lautet:

§ 53a. (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen. Paragraph 53 a, (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (Paragraphen 51 und 52), erwerben unabhängig vom

weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Paragraphen 51, oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.

(2) Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird nicht unterbrochen von

1. Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr;
2. Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten oder
3. durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 erwerben EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie (3) Abweichend von Absatz eins, erwerben EWR-Bürger gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie

1. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben;
2. sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wobei die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund derer ein Anspruch auf Pension besteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines österreichischen Pensionsversicherungsträgers geht, oder
3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in der Regel mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren;

Für den Erwerb des Rechts nach den Z 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß § 51 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Z 1 und 2. Für den Erwerb des Rechts nach den Ziffer eins und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß Paragraph 51, Absatz 2, sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Ziffer eins und 2,

(4) EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 sind, erwerben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn der zusammenführende EWR-Bürger das Daueraufenthaltsrecht gemäß Abs. 3 vorzeitig erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, sofern sie bereits bei Entstehung seines Daueraufenthaltsrechtes bei dem EWR-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten. (4) EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, sind, erwerben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn der zusammenführende EWR-Bürger das Daueraufenthaltsrecht gemäß Absatz 3, vorzeitig erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, sofern sie bereits bei Entstehung seines Daueraufenthaltsrechtes bei dem EWR-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.

(5) Ist der EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Abs. 3 das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, so erwerben seine Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, das Daueraufenthaltsrecht, wenn (5) Ist der EWR-Bürger gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Absatz 3, das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, so erwerben seine Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. sich der EWR-Bürger zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufgehalten hat;
2. der EWR-Bürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist, oder
3. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner die österreichische Staatsangehörigkeit nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat.

Der mit „Ausweisung“ betitelte § 66 FPG lautet: Der mit „Ausweisung“ betitelte Paragraph 66, FPG lautet:

§ 66. (1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Paragraph 66, (1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des Paragraph 55, Absatz 3, NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (Paragraphen 53 a, 54 a, NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat das Bundesamt insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012) Anmerkung, Absatz 4, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

Der mit „Aufenthaltsverbot“ betitelte § 67 FPG lautet: Der mit „Aufenthaltsverbot“ betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

§ 67. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist. Paragraph 67, (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen

EWB-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.
Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWB-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWB-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWB-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWB-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

4. der EWB-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist des Aufenthaltsverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)Anmerkung, Absatz 5, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

Der mit „Schutz des Privat- und Familienlebens“ betitelte § 9 BFA-VG lautet: Der mit „Schutz des Privat- und Familienlebens“ betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet:

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 4 Z 5, BGBl. I Nr. 56/2018) Anmerkung, Absatz 4, aufgehoben durch Artikel 4, Ziffer 5,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2018,)

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt.

3.1.2. Die Beschwerde war aus folgenden Gründen dem Grunde nach abzuweisen:

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 FPG gilt als Fremder, jeder der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Abs. 8 leg cit. als EWR-Bürger, ein Fremder der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG gilt als Fremder, jeder der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und gemäß Absatz 8, leg cit. als EWR-Bürger, ein Fremder der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist.

Der BF ist auf Grund seiner polnischen Staatsangehörigkeit EWR-Bürger gemäß § 2 Abs. 4 Z 8 FPG. Der BF ist auf Grund seiner polnischen Staatsangehörigkeit EWR-Bürger gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Da der BF, der aufgrund seiner polnischen Staatsangehörigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich von § 67 FPG fällt, die Voraussetzungen eines durchgehenden und rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet weder seit mehr als fünf, noch mehr als zehn Jahren erfüllt und er daher kein unionsrechtliches Daueraufenthaltsrecht iSd § 53a NAG erworben hat, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG für Unionsbürger zur Anwendung. Da der BF, der aufgrund seiner polnischen Staatsangehörigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich von Paragraph 67, FPG fällt, die Voraussetzungen eines durchgehenden und rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet weder seit mehr als fünf, noch mehr als zehn Jahren erfüllt und er daher kein unionsrechtliches Daueraufenthaltsrecht iSd Paragraph 53 a, NAG erworben hat, kommt für diesen der Prüfungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG für Unionsbürger zur Anwendung.

Gegen den BF als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG nur zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet ist. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Gegen den BF als grundsätzlich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gemäß Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG nur zulässig, wenn auf Grund des persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit tatsächlich, gegenwärtig und erheblich gefährdet ist. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Bei der Stellung der für jedes Einreiseverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose - gleiches gilt auch für ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot - ist das Gesamt(wohl)verhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in § 53 Abs. 2 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei dieser Beurteilung kommt es demnach nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf das diesen zugrundeliegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild an. (vgl. VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230) Bei der Stellung der für jedes Einreiseverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose - gleiches gilt auch für ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot - ist das Gesamt(wohl)verhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in Paragraph 53, Absatz 2, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei dieser Beurteilung kommt es demnach nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf das diesen zugrundeliegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild an. vergleiche VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230)

Solche Gesichtspunkte, wie sie in einem Verfahren betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot zu prüfen sind, insbesondere die Intensität der privaten und familiären Bindungen in Österreich, können nicht auf die bloße Beurteilung von Rechtsfragen reduziert werden (vgl. VwGH 07.11.2012, 2012/18/0057). Solche Gesichtspunkte, wie sie

in einem Verfahren betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot zu prüfen sind, insbesondere die Intensität der privaten und familiären Bindungen in Österreich, können nicht auf die bloße Beurteilung von Rechtsfragen reduziert werden (vergleiche VwGH 07.11.2012, 2012/18/0057).

Diesbezüglich weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig, von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat (vgl. Erkenntnis des VwGH v. 06.07.2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 08.07.2004, 2001/21/0119). Diesbezüglich weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig, von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat (vergleiche Erkenntnis des VwGH v. 06.07.2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung (vergleiche Erkenntnis des VwGH vom 08.07.2004, 2001/21/0119).

Im Zusammenhang mit der für die Verhängung eines Aufenthalts- oder Einreiseverbotes nach dem FrPolG 2005 durchzuführenden Gefährdungsprognose entspricht es der Rechtsprechung des VwGH, dass dafür auch ein Verhalten des Fremden herangezogen werden kann, das (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt hat. Ein solches Vorgehen verstößt nicht gegen die Unschuldsvermutung, erfordert jedoch entsprechende, in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren getroffene Feststellungen zum Fehlverhalten selbst und nicht bloß zu einer allenfalls bestehenden, nicht weiter verifizierten Verdachtslage (vgl. VwGH 25.01.2018, Ra 2017/21/0237; 23.03.2017, Ra 2016/21/0349; 24.01.2012, 2010/1/0264, jeweils mwN). Dies hat entsprechend auch für die Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG 2014 zu gelten, in der nicht (nur) der Umstand einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern das Verhalten des Betroffenen in die Gesamtbetrachtung zur Gewichtung der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung einzufließen hat (vgl. VwGH 12.12.2012, 2012/18/0173 und VwGH 18.11.2020, Ra 2020/14/0113). Im Zusammenhang mit der für die Verhängung eines Aufenthalts- oder Einreiseverbotes nach dem FrPolG 2005 durchzuführenden Gefährdungsprognose entspricht es der Rechtsprechung des VwGH, dass dafür auch ein Verhalten des Fremden herangezogen werden kann, das (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt hat. Ein solches Vorgehen verstößt nicht gegen die Unschuldsvermutung, erfordert jedoch entsprechende, in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren getroffene Feststellungen zum Fehlverhalten selbst und nicht bloß zu einer allenfalls bestehenden, nicht weiter verifizierten Verdachtslage (vergleiche VwGH 25.01.2018, Ra 2017/21/0237; 23.03.2017, Ra 2016/21/0349; 24.01.2012, 2010/1/0264, jeweils mwN). Dies hat entsprechend auch für die Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG 2014 zu gelten, in der nicht (nur) der Umstand einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern das Verhalten des Betroffenen in die Gesamtbetrachtung zur Gewichtung der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung einzufließen hat (vergleiche VwGH 12.12.2012, 2012/18/0173 und VwGH 18.11.2020, Ra 2020/14/0113).

„Ein Aufenthaltsverbot kann nach § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FrPolG 2005 gegen einen Unionsbürger, der sich unter potentieller Inanspruchnahme seines unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechtes in Österreich aufhält oder aufgehalten hat (vgl. VwGH 19.09.2019, Ro 2019/21/0011), erlassen werden, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist, wobei das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Des Weiteren ist für Unionsbürger, die - gemäß § 53a Abs. 1 NAG 2005 nach einem fünfjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet - das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, nicht nur bei der Ausweisung, sondern auch bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes der in § 66 Abs. 1 letzter Satzteil FrPolG 2005 vorgesehene Gefährdungsmaßstab, der jenem in Art. 28 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) entspricht, heranzuziehen (vgl. VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0205; VwGH 13.12.2012, 2012/21/0181; VwGH 22.01.2014, 2013/21/0135; VwGH 03.07.2018, Ra 2018/21/0066).“ (vgl. VwGH 22.12.2020, Ra 2020/21/0452). „Ein Aufenthaltsverbot kann nach Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FrPolG 2005 gegen einen Unionsbürger, der sich unter potentieller Inanspruchnahme seines unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechtes in Österreich aufhält oder aufgehalten

hat vergleiche VwGH 19.09.2019, Ro 2019/21/0011), erlassen werden, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist, wobei das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Des Weiteren ist für Unionsbürger, die - gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, NAG 2005 nach einem fünfjährigen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet - das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, nicht nur bei der Ausweisung, sondern auch bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes der in Paragraph 66, Absatz eins, letzter Satzteil FrPolG 2005 vorgesehene Gefährdungsmaßstab, der jenem in Artikel 28, Absatz 2, der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) entspricht, heranzuziehen vergleiche VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0205; VwGH 13.12.2012, 2012/21/0181; VwGH 22.01.2014, 2013/21/0135; VwGH 03.07.2018, Ra 2018/21/0066).“ vergleiche VwGH 22.12.2020, Ra 2020/21/0452)

Ein Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat (vgl. zum Ganzen VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027, mwN). (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0118) Ein Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat vergleiche zum Ganzen VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027, mwN). vergleiche VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0118)

3.1.3. Gegenständlich wurde der BF, wie oben unter 1.5. festgestellt, laut dem Auszug des Internationalen Strafregisters (ECRIS) in den Jahren 2019 und 2023 in Deutschland zwei Mal rechtskräftig wegen Diebstahls verurteilt.

Im Bundesgebiet weist der BF (bisher) zwar keine strafgerichtliche Verurteilung auf, er wird jedoch verdächtigt, am XXXX 2023 ein Parfum im Wert von € 154,00, am XXXX 2023 ein solches im Wert von € 144,00 sowie ein Hemd im Wert von € 97,95 und am XXXX 2024 einen Parfümtester im Wert von € 130,00 gestohlen zu haben. Die diesbezüglichen Strafverfahren sind derzeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. beim Strafgericht anhängig. Der BF zeigte sich zumindest betreffend den Diebstahl am XXXX 2024 geständig. Hinsichtlich des Diebstahls am XXXX 2023 ist auf dem Überwachungsvideo der Parfümerie eindeutig zu erkennen, dass der BF das Parfum eingesteckt und ohne zu bezahlen das Geschäft verlassen hat. Betreffend den Diebstahl des Parfüms am XXXX 2023 wurde der BF zweifellos von einer Mitarbeiterin der Parfümerie D. wiedererkannt und konnte das aufgefundene Parfum der Parfümerie T. zugeordnet werden. Im Bundesgebiet weist der BF (bisher) zwar keine strafgerichtliche Verurteilung auf, er wird jedoch verdächtigt, am römisch 40 2023 ein Parfum im Wert von € 154,00, am römisch 40 2023 ein solches im Wert von € 144,00 sowie ein Hemd im Wert von € 97,95 und am römisch 40 2024 einen Parfümtester im Wert von € 130,00 gestohlen zu haben. Die diesbezüglichen Strafverfahren sind derzeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. beim Strafgericht anhängig. Der BF zeigte sich zumindest betreffend den Diebstahl am römisch 40 2024 geständig. Hinsichtlich des Diebstahls am römisch 40 2023 ist auf dem Überwachungsvideo der Parfümerie eindeutig zu erkennen, dass der BF das Parfum eingesteckt und ohne zu bezahlen das Geschäft verlassen hat. Betreffend den Diebstahl des Parfüms am römisch 40 2023 wurde der BF zweifellos von einer Mitarbeiterin der Parfümerie D. wiedererkannt und konnte das aufgefundene Parfum der Parfümerie T. zugeordnet werden.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 05.10.2000, 97/21/0846, unter anderem erwogen, dass das Gesetz die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht von einem im Inland gesetzten Fehlverhalten abhängig mache; dies gehe auch aus dem ausdrücklichen Hinweis in § 18 Abs. 2 Z 1 FrG 1993 auf ausländische Verurteilungen hervor. Die Tatsache einer (bisherigen) Tatbegehung im Ausland macht für sich allein ein Aufenthaltsverbot nicht unzulässig. Entspricht die ausländische Verurteilung des Fremden den Voraussetzungen des § 73 StGB, so muss er sie im Verfahren betreffend die Verhängung eines (hier: unbefristeten) Aufenthaltsverbotes gegen sich gelten lassen und kann nicht mit Erfolg behaupten, er habe die Tat, derentwegen er abgeurteilt worden sei, nicht begangen (VwGH vom 29.02.2019, 2008/21/0200). Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 05.10.2000, 97/21/0846, unter anderem erwogen, dass das Gesetz die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht von einem im Inland gesetzten Fehlverhalten abhängig mache; dies gehe auch aus dem ausdrücklichen Hinweis in Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, FrG 1993 auf ausländische Verurteilungen hervor. Die Tatsache einer (bisherigen) Tatbegehung im Ausland macht für sich allein ein

Aufenthaltsverbot nicht unzulässig. Entspricht die ausländische Verurteilung des Fremden den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, so muss er sie im Verfahren betreffend die Verhängung eines (hier: unbefristeten) Aufenthaltsverbotes gegen sich gelten lassen und kann nicht mit Erfolg behaupten, er habe die Tat, derentwegen er abgeurteilt worden sei, nicht begangen (VwGH vom 29.02.2019, 2008/21/0200).

Den Ausführungen in der Beschwerde, wonach der BF in Österreich strafrechtlich unbescholten sei, ist zwar zuzustimmen, diesbezüglich ist jedoch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es bei der Erstellung der für das Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose zulässig ist, das Vorliegen eines Verhaltens, das (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt hat, selbständig zu prüfen und auf Basis entsprechender Feststellungen ein Aufenthaltsverbot zu erlassen (vgl. VwGH 03.07.2018, Ra 2018/21/0081, nunmehr Rn. 13, mwN). Demnach lässt sich nicht generell annehmen, die strafgerichtliche Unbescholtenheit eines Fremden müsse in jedem Fall zu einer positiven Gefährdungsprognose führen. Vielmehr kann sich auch aus besonderen Umständen in dessen Person eine Gefährlichkeit ergeben (vgl. VwGH 24.04.2020, Ra 2020/21/0008, Rn. 9, mit dem Hinweis auf VwGH 04.04.2019, Ra 2018/01/0014, Rn. 21). Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass auch Straftaten, die ausländischen Verurteilungen zugrunde lagen, in die Gefährdungsprognose einbezogen werden dürfen (vgl. der Sache nach aus der letzten Zeit etwa VwGH 11.11.2021, Ra 2021/21/0233, Rn. 26 iVm Rn. 13 und Rn. 1, sowie VwGH 05.08.2021, Ra 2021/21/0213, Rn. 21 iVm Rn. 3 bis 10; siehe zu Fällen, in denen nur ausländische Verurteilungen vorlagen, beispielsweise VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0244, und VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0207 und vom 09.06.2022, Ra 2021/21/0157) Den Ausführungen in der Beschwerde, wonach der BF in Österreich strafrechtlich unbescholten sei, ist zwar zuzustimmen, diesbezüglich ist jedoch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es bei der Erstellung der für das Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose zulässig ist, das Vorliegen eines Verhaltens, das (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt hat, selbständig zu prüfen und auf Basis entsprechender Feststellungen ein Aufenthaltsverbot zu erlassen vergleiche VwGH 03.07.2018, Ra 2018/21/0081, nunmehr Rn. 13, mwN). Demnach lässt sich nicht generell annehmen, die strafgerichtliche Unbescholtenheit eines Fremden müsse in jedem Fall zu einer positiven Gefährdungsprognose führen. Vielmehr kann sich auch aus besonderen Umständen in dessen Person eine Gefährlichkeit ergeben vergleiche VwGH 24.04.2020, Ra 2020/21/0008, Rn. 9, mit dem Hinweis auf VwGH 04.04.2019, Ra 2018/01/0014, Rn. 21). Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass auch Straftaten, die ausländischen Verurteilungen zugrunde lagen, in die Gefährdungsprognose einbezogen werden dürfen vergleiche der Sache nach aus der letzten Zeit etwa VwGH 11.11.2021, Ra 2021/21/0233, Rn. 26 in Verbindung mit Rn. 13 und Rn. 1, sowie VwGH 05.08.2021, Ra 2021/21/0213, Rn. 21 in Verbindung mit Rn. 3 bis 10; siehe zu Fällen, in denen nur ausländische Verurteilungen vorlagen, beispielsweise VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0244, und VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0207 und vom 09.06.2022, Ra 2021/21/0157)

Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dem BF bereits zwei Vorverurteilungen in Deutschland aus den Jahren 2019 und 2023 wegen Diebstahls zur Last liegen. In Österreich sind gegen den BF drei strafgerichtliche Verfahren betreffend insgesamt vier Diebstähle anhängig, wobei sich die Taten in den Jahren 2023 und 2024 ereigneten und sich der BF betreffend einen der Diebstähle geständig zeigte. Trotz der bisherigen strafrechtlichen Unbescholtenheit des BF im Bundesgebiet ist aufgrund seines gezeigten, einschlägigen Verhaltens eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen. Der BF hat sich trotz seiner Vorstrafen in Deutschland nicht dazu veranlasst gesehen, sein strafrechtswidriges Fehlverhalten einzustellen, vielmehr trat er auch in Österreich mehrfach wegen Ladendiebstahls in Erscheinung; eine Verhaltensänderung des BF ist somit nicht ersichtlich.

Das vom BF gezeigte Verhalten ist nicht nur maßgeblichen strafgerichtlichen Normen zu widersprechen, sondern erweist sich darüber hinaus auch als öffentliche Interessen gefährdend. So hat der VwGH bereits wiederholt ausgeführt, dass grundsätzlich ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere der Eigentumskriminalität bestehe (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0474). Das vom BF gezeigte Verhalten ist nicht nur maßgeblichen strafgerichtlichen Normen zu widersprechen, sondern erweist sich darüber hinaus auch als öffentliche Interessen gefährdend. So hat der VwGH bereits wiederholt ausgeführt, dass grundsätzlich ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere der Eigentumskriminalität bestehe vergleiche VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0474).

Die Taten des BF im In- und Ausland – insbesondere Eigentumsdelikte – stellen ohne Zweifel ein die öffentliche

Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gefährdendes und beeinträchtigendes Fehlverhalten dar (vgl. VwGH 22.02.2017, Ra 2017/19/0043). Die Taten des BF im In- und Ausland – insbesondere Eigentumsdelikte – stellen ohne Zweifel ein die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gefährdendes und beeinträchtigendes Fehlverhalten dar (vergleiche VwGH 22.02.2017, Ra 2017/19/0043).

Ferner lässt die Argumentation des BF nicht erkennen, dass er sich nachhaltig mit seinen Taten, seine Schuld reflektierend, auseinandergesetzt hat. So wird in der Stellungnahme und der Beschwerde lediglich ausgeführt, dass er sich aufgrund der offenen Strafverfahren nicht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern wolle. Dem Abschlussbericht der LPD XXXX, Stadtpolizeikommando XXXX, XXXX PI XXXX vom XXXX 2024, ist zu entnehmen, dass sich der BF in seiner Beschuldigtenvernehmung betreffend den Diebstahl am XXXX 2024 geständig zeigte und ausführte, dass er kein Geld gehabt habe und daher versucht habe, das Parfüm zu stehlen. Er sei in die Parfümerie gegangen und habe dort den Parfümtester in seine Hostentasche gesteckt. Als er das Geschäft verlassen habe, habe ihn die Ladendetektivin darauf angesprochen. Er sei dann unter Schock gestanden, habe nicht gewusst was los sei und sei deshalb weggelaufen. Zu den anderen Diebstählen am XXXX 2023 und XXXX 2023 zeigte er sich nicht geständig, obwohl auf der Überwachungsvideoaufnahme der Parfümerie D. vom XXXX 2023 eindeutig erkennbar ist, dass der BF das Parfüm einsteckte und er auch von einer Mitarbeiterin der Parfümerie eindeutig wiedererkannt wurde. Ferner lässt die Argumentation des BF nicht erkennen, dass er sich nachhaltig mit seinen Taten, seine Schuld reflektierend, auseinandergesetzt hat. So wird in der Stellungnahme und der Beschwerde lediglich ausgeführt, dass er sich aufgrund der offenen Strafverfahren nicht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern wolle. Dem Abschlussbericht der LPD römisch 40, Stadtpolizeikommando römisch 40, römisch 40 PI römisch 40 vom römisch 40 2024, ist zu entnehmen, dass sich der BF in seiner Beschuldigtenvernehmung betreffend den Diebstahl am römisch 40 2024 geständig zeigte und ausführte, dass er kein Geld gehabt habe und daher versucht habe, das Parfüm zu stehlen. Er sei in die Parfümerie gegangen und habe dort den Parfümtester in seine Hostentasche gesteckt. Als er das Geschäft verlassen habe, habe ihn die Ladendetektivin darauf angesprochen. Er sei dann unter Schock gestanden, habe nicht gewusst was los sei und sei deshalb weggelaufen. Zu den anderen Diebstählen am römisch 40 2023 und römisch 40 2023 zeigte er sich nicht geständig, obwohl auf der Überwachungsvideoaufnahme der Parfümerie D. vom römisch 40 2023 eindeutig erkennbar ist, dass der BF das Parfüm einsteckte und er auch von einer Mitarbeiterin der Parfümerie eindeutig wiedererkannt wurde.

Beim BF handelt es sich um einen Wiederholungstäter, dessen Lebensmittelpunkt in Polen liegt. Auch konnten ihn seine Erwerbstätigkeit als LKW-Fahrer bereits in der Vergangenheit nicht von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten, sodass auch vor dem Hintergrund seiner aktuellen finanziellen Situation, die seinen Angaben zu Folge bereits auch ein Grund für die Begehung der Delikte war, eine Rückfälligkeit des BF nicht ausgeschlossen werden kann.

Dem BF lässt sich sohin aus aktueller Sicht insbesondere aufgrund seiner wiederholt gezeigten, raschen Rückfälle, keine positive Zukunftsprognose attestieren und weist das von ihm gezeigte Verhalten im Ergebnis eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf. Anhand des bisher vom BF gezeigten Verhaltens und Sanktionsresistenz ist, mit neuerlichen Rückfällen des BF zu rechnen.

Das wiederholt strafrechtswidrige Verhalten des BF, welches sich in zwei einschlägigen Verurteilungen in Deutschland widerspiegelt, lässt zudem ein Fehlen einer Verbundenheit zu rechtsstaatlich geschützten Werten, erkennen.

Angesichts dessen, dass der BF trotz wiederholter einschlägiger Verurteilungen in nur kurzen Zeitabständen neuerlich einschlägig delinquierte, lässt sich eine Wesens- bzw. Einstellungsänderung beim BF in absehbarer Zeit nicht zu prognostizieren.

Zu beurteilen bleibt schließlich noch die Frage der Gegenwärtigkeit der Gefahr im Sinne des § 67 FPG, welche kumulativ mit der Erheblichkeit und der Tatsächlichkeit vorliegen muss. Der BF reiste zu unbestimmten Zeitpunkten aufgrund seiner Erwerbstätigkeit als LKW-Fahrer in das österreichische Bundesgebiet ein und löste durch sein Verhalten bereits in der kurzen Zeit von XXXX 2023 bis XXXX 2024 mindestens drei Polizeieinsätze wegen des Verdachtes des Diebstahls aus. Zudem wurde er zuletzt im XXXX 2023 in Deutschland wegen Diebstahls verurteilt und hielt ihn dies nachweislich nicht davon ab, nur kurze Zeit später mehrmals in Österreich polizeilich in Erscheinung zu treten. Mangels eines berücksichtigungswürdigen Zeitraumes des Wohlverhaltens kann nicht von einem Wegfall der Gefährdung gesprochen werden und kann dahingehend auch unter Berücksichtigung seiner vorangegangenen, auf der gleichen schädlichen

Neigung beruhenden Verurteilungen – wenn auch in Deutschland – aufgrund der finanziellen Situation des BF nicht ausgeschlossen werden, dass dieser erneut straffällig wird. Zu beurteilen bleibt schließlich noch die Frage der Gegenwärtigkeit der Gefahr im Sinne des Paragraph 67, FPG, welche kumulativ mit der Erheblichkeit und der Tatsächlichkeit vorliegen muss. Der BF reiste zu unbestimmten Zeitpunkten aufgrund seiner Erwerbstätigkeit als LKW-Fahrer in das österreichische Bundesgebiet ein und löste durch sein Verhalten bereits in der kurzen Zeit von römisch 40 2023 bis römisch 40 2024 mindestens drei Polizeieinsätze wegen des Verdachtes des Diebstahls aus. Zudem wurde er zuletzt im römisch 40 2023 in Deutschland wegen Diebstahls verurteilt und hielt ihn dies nachweislich nicht davon ab, nur kurze Zeit später mehrmals in Österreich polizeilich in Erscheinung zu treten. Mangels eines berücksichtigungswürdigen Zeitraumes des Wohlverhaltens kann nicht von einem Wegfall der Gefährdung gesprochen werden und kann dahingehend auch unter Berücksichtigung seiner vorangegangenen, auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Verurteilungen – wenn auch in Deutschland – aufgrund der finanziellen Situation des BF nicht ausgeschlossen werden, dass dieser erneut straffällig wird.

Ferner konnte im Hinblick auf § 9 BFA-VG, eingedenk des vom BF gezeigten Verhaltens, nicht von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Abstand genommen werden. Ferner konnte im Hinblick auf Paragraph 9, BFA-VG, eingedenk des vom BF gezeigten Verhaltens, nicht von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Abstand genommen werden.

Der BF weist keine familiären Bezugspunkte in Österreich auf. Die beruflichen Bezugspunkte des BF aufgrund seiner Tätigkeit als LKW-Fahrer haben letztlich angesichts des vom BF gezeigten Verhaltens eine maßgebliche Abschwächung hinzunehmen. Auch musste dem BF durch Begehung der oben festgestellten strafrechtlichen Handlungen bewusst sein, dass er dadurch sein Aufenthaltsrecht und sohin ein mögliches Berufsleben im Bundesgebiet aufs Spiel setzt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tiefgreifenden Integration des BF in Österreich konnten nicht festgestellt werden. Der BF war im Bundesgebiet bisher nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Eine Integration am österreichischen Arbeitsmarkt liegt sohin nicht vor. Der Besuch von Deutschkursen, eine ehrenamtliche Tätigkeit oder die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer sonstigen Organisation wurden vom BF nicht einmal behauptet.

Angesichts des besagten und – insbesondere – mit Blick auf die Anzahl und Einschlägigkeit der vom BF gezeigten Verhaltensweisen und damit bewirkten fremdenrechtlichen Verstöße des BF gravierenden Fehlverhaltens derselben ist im Lichte des bisher Gesagten davon auszugehen, dass die Erlassung eines gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbotes gemäß § 9 BFA-VG zulässig ist, ist es nämlich zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf die Verhinderung strafbarer Handlungen im Bereich der Eigentumsdelikte, und damit einhergehendem Schutz der Vermögenswerte von in Österreich lebenden Menschen, dringend geboten. Angesichts des besagten und – insbesondere – mit Blick auf die Anzahl und Einschlägigkeit der vom BF gezeigten Verhaltensweisen und damit bewirkten fremdenrechtlichen Verstöße des BF gravierenden Fehlverhaltens derselben ist im Lichte des bisher Gesagten davon auszugehen, dass die Erlassung eines gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 9, BFA-VG zulässig ist, ist es nämlich zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf die Verhinderung strafbarer Handlungen im Bereich der Eigentumsdelikte, und damit einhergehendem Schutz der Vermögenswerte von in Österreich lebenden Menschen, dringend geboten.

Die öffentlichen Interessen an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten als die gegenläufigen privaten Interessen des BF am Verbleib im Bundesgebiet. Das vom BF gesetzte Verhalten ist als geeignet, die öffentlichen Interessen tatsächlich, gegenwärtig und erheblich, sohin maßgeblich zu gefährden anzusehen, sodass die Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 67 Abs. 1 erster und zweiter Satz FPG gegenständlich jedenfalls vorliegen, und unter den gegebenen Umständen die Erlassung eines solchen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 9 BFA-VG als zulässig zu werten ist. Die öffentlichen Interessen an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten als die gegenläufigen privaten Interessen des BF am Verbleib im Bundesgebiet. Das vom BF gesetzte Verhalten ist als geeignet, die öffentlichen Interessen tatsächlich, gegenwärtig und erheblich, sohin maßgeblich zu gefährden anzusehen, sodass die Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 67, Absatz eins, erster und zweiter Satz FPG gegenständlich jedenfalls vorliegen, und unter den gegebenen Umständen die Erlassung eines solchen auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Paragraph 9, BFA-VG als zulässig zu werten ist.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der BF – dessen Lebensmittelpunkt in Polen liegt – im Herkunftsstaat seiner

Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen und seinen Lebensunterhalt dadurch bestreiten können wird. Zudem stünde es dem BF offen, sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU niederzulassen sowie in einem anderen Mitgliedstaat der EU einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Im Ergebnis ist die belangte Behörde somit zu Recht von der Rechtmäßigkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ausgegangen, erweist sich dieses nämlich vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten in Bezug auf den BF als erforderlich, um der von diesem ausgehenden Gefährlichkeit zu begegnen.

3.1.4. Es ist daher – insbesondere im Lichte der zitierten Judikatur – unter Einbeziehung des Verhaltens des BF die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes dem Grunde nach zulässig.

Die vom BFA gewählte dreijährige Dauer erweist sich jedoch als überschießend. Es steht zwar außer Zweifel, dass der BF zwei Verurteilungen in Deutschland zu gewärtigen hat und gegen dieses im Bundesgebiet Strafverfahren betreffend vier Diebstähle anhängig sind. Die Ausschöpfung von 30 % der hier höchstzulässigen Dauer des Aufenthaltsverbotes ginge jedoch zu weit. Auch wenn das Verhalten des BF verpönt ist, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dieser im Bundesgebiet unbescholten ist. Um jedoch den BF von der Begehung weiterer derartiger Delikte abzuhalten, war die Dauer des Aufenthaltsverbots mit 18 Monaten zu bemessen.

3.2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides – Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes
3.2. Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides – Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes:

3.2.1. Der mit „Ausreisepflicht und Durchsetzungsaufschub“ betitelte § 70 FPG lautet:
3.2.1. Der mit „Ausreisepflicht und Durchsetzungsaufschub“ betitelte Paragraph 70, FPG lautet:

§ 70. (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.
Paragraph 70, (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)Anmerkung, Absatz 2, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012.)

(3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

(4) Der Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die dessen Versagung gerechtfertigt hätten;
2. die Gründe für die Erteilung weggefallen sind oder
3. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebietet.

3.2.2. Zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 70 Abs. 3 FPG 2005, nämlich § 86 Abs. 3 FPG 2005 in der bis zum Inkrafttreten des FrÄG 2011 am 01.07.2011 geltenden Stammfassung, judizierte der VwGH, dass die ausnahmsweise Nichtgewährung des einem Fremden zustehenden Durchsetzungsaufschubes einer besonderen, über die schon für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Erwägungen hinausgehenden Begründung bedarf, verlangt doch die Versagung des Durchsetzungsaufschubes die nachvollziehbare Prognose, der Aufenthalt des Fremden für ein (weiteres) Monat gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit (vgl. VwGH 31.03.2008, 2008/21/0127). Allgemein auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Bezug nehmende Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, vermögen die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes daher keinesfalls zu ersetzen (siehe VwGH 23.10.2008, 2008/21/0325). In Bezug auf § 70 Abs. 3 FPG 2005 (in der seit 01.07.2011 unverändert geltenden Fassung des FrÄG 2011) vermögen Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, die Begründung für die

Versagung eines Durchsetzungsaufschubes keinesfalls zu ersetzen (vgl. VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360, mit Verweis auf VwGH vom 12.09.2013, 2013/21/0094).3.2.2. Zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des Paragraph 70, Absatz 3, FPG 2005, nämlich Paragraph 86, Absatz 3, FPG 2005 in der bis zum Inkrafttreten des FrÄG 2011 am 01.07.2011 geltenden Stammfassung, judizierte der VwGH, dass die ausnahmsweise Nichtgewährung des einem Fremden zustehenden Durchsetzungsaufschubes einer besonderen, über die schon für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Erwägungen hinausgehenden Begründung bedarf, verlangt doch die Versagung des Durchsetzungsaufschubes die nachvollziehbare Prognose, der Aufenthalt des Fremden für ein (weiteres) Monat gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit vergleiche VwGH 31.03.2008, 2008/21/0127). Allgemein auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Bezug nehmende Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, vermögen die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes daher keinesfalls zu ersetzen (siehe VwGH 23.10.2008, 2008/21/0325). In Bezug auf Paragraph 70, Absatz 3, FPG 2005 (in der seit 01.07.2011 unverändert geltenden Fassung des FrÄG 2011) vermögen Überlegungen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes anzustellen sind, die Begründung für die Versagung eines Durchsetzungsaufschubes keinesfalls zu ersetzen vergleiche VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360, mit Verweis auf VwGH vom 12.09.2013, 2013/21/0094).

Demnach ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom BFA abzuerkennen, wenn - wie bei der Versagung eines Durchsetzungsaufschubs nach § 70 Abs. 3 FPG 2005 - die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Dafür genügt es nicht, auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat. Dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich gewesen sind. Dies gilt sinngemäß auch für die unter den (im Wesentlichen) inhaltsgleichen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG 2014 mögliche Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot. Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach § 67 FPG 2005 hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung des Fremden schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - erforderlich ist (vgl. VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360). Demnach ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung vom BFA abzuerkennen, wenn - wie bei der Versagung eines Durchsetzungsaufschubs nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG 2005 - die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Dafür genügt es nicht, auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat. Dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich gewesen sind. Dies gilt sinngemäß auch für die unter den (im Wesentlichen) inhaltsgleichen Voraussetzungen gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG 2014 mögliche Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot. Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach Paragraph 67, FPG 2005 hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung des Fremden schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - erforderlich ist vergleiche VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360).

Zur Versagung des Durchsetzungsaufschubes ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die vom BF verübten Straftaten es vordringlicher Zweck der Entscheidung ist, weitere gravierende Straftaten des BF, insbesondere gegen fremdes Eigentum in Österreich zu verhindern. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der BF das wiederholte Verhalten insbesondere aufgrund seiner finanziellen Situation setzte und ihn auch zwei rechtskräftige Verurteilungen im Ausland

nicht von der erneuten Begehung von Diebstählen abgehalten haben. Die vom BF ausgehende Wiederholungsgefahr ist daher evident und kann nicht mit der nötigen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der BF sich bei allfällig sich neuerlich bietender Gelegenheit nicht wieder strafbar machen würde.

Er hat zu keiner Zeit vorgebracht, dass er vor der Ausreise wichtige persönliche Verhältnisse, wie etwa die Auflösung eines Mietverhältnisses oder dergleichen zu regeln hätte und ist dergleichen auch sonst nicht hervorgekommen. Der Lebensmittelpunkt des BF liegt in Polen. Er war im Bundesgebiet nie dauerhaft wohnhaft und bestehen weder berufliche, soziale noch familiäre Anknüpfungspunkte in Österreich. Die oben geschilderten Umstände und die getätigte Persönlichkeitsanalyse zeigen, dass der BF mit krimineller Energie ausgestattet ist, weshalb die sofortige Ausreise im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei fehlenden familiären und maßgeblichen privaten Bindungen im Bundesgebiet jedenfalls geboten ist.

Im Ergebnis hat das BFA daher zutreffend keinen Durchsetzungsaufschub gemäß § 70 Abs. 3 FPG erteilt. Im Ergebnis hat das BFA daher zutreffend keinen Durchsetzungsaufschub gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG erteilt.

Demzufolge ist die Beschwerde auch in diesem Umfang abzuweisen.

3.3. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung
3.3. Zu Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung:

3.3.1. Der mit „Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde“ betitelte § 18 BFA-VG lautet:
3.3.1. Der mit „Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde“ betitelte Paragraph 18, BFA-VG lautet:

§ 18. (1) Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn
Paragraph 18, (1) Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 19) stammt, 1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (Paragraph 19,) stammt,
2. schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
3. der Asylwerber das Bundesamt über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat,
4. der Asylwerber Verfolgungsgründe nicht vorgebracht hat,
5. das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht,
6. gegen den Asylwerber vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, oder
7. der Asylwerber sich weigert, trotz Verpflichtung seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Abs. 2 auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, so ist Absatz 2, auf diese Fälle nicht anwendbar. Hat das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt, gilt dies als Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine mit der abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Rückkehrentscheidung.

(2) Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist vom Bundesamt abzuerkennen, wenn

1. die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist,
2. der Drittstaatsangehörige einem Einreiseverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist oder

3. Fluchtgefahr besteht.

(3) Bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

(4) Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß § 66 FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden. (4) Der Beschwerde gegen eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. § 38 VwGG gilt. (5) Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesamt aberkannt wurde, binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Paragraph 38, VwGG gilt.

(6) Ein Ablauf der Frist nach Abs. 5 steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. (6) Ein Ablauf der Frist nach Absatz 5, steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen.

(7) Die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Abs. 1 bis 6 nicht anwendbar. (7) Die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG sind in den Fällen der Absatz eins bis 6 nicht anwendbar.

3.3.2. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist auszuführen, dass für das Gericht nicht ersichtlich ist, weshalb es beim BF nicht jederzeit wieder zu einer Tatbegehung, die auf derselben schädlichen Neigung beruht, kommen könnte, sodass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung daher auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich war. Der BF hat in seiner Beschwerde die Verletzung seiner Rechte iSd EMRK, insbesondere jene des Art. 2 und Art. 3 EMRK auch nicht substantiiert behauptet und sind auch sonst im Verfahren keine Gründe hervorgekommen, die auf eine Verletzung seiner in der EMRK verbrieften Rechte schließen ließen. Eine Verletzung von Art 8 EMRK ist zudem schon aufgrund der gänzlichen Abweisung der Beschwerde nicht erkennbar. 3.3.2. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist auszuführen, dass für das Gericht nicht ersichtlich ist, weshalb es beim BF nicht jederzeit wieder zu einer Tatbegehung, die auf derselben schädlichen Neigung beruht, kommen könnte, sodass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung daher auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich war. Der BF hat in seiner Beschwerde die Verletzung seiner Rechte iSd EMRK, insbesondere jene des Artikel 2 und Artikel 3, EMRK auch nicht substantiiert behauptet und sind auch sonst im Verfahren keine Gründe hervorgekommen, die auf eine Verletzung seiner in der EMRK verbrieften Rechte schließen ließen. Eine Verletzung von Artikel 8, EMRK ist zudem schon aufgrund der gänzlichen Abweisung der Beschwerde nicht erkennbar.

Das Aufenthaltsverbot wurde bis dato trotz der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vollzogen und der BF wurde während des anhängigen Beschwerdeverfahrens nicht abgeschoben. Es liegen keine Hinweise auf einen derzeitigen Inlandsaufenthalt des BF vor. Eigenen Angaben zu Folge lebt er in Polen. Mit dem gegenständlichen Erkenntnis ist eine Sachentscheidung ergangen und das Beschwerdeverfahren – abgesehen von einem allfälligen außerordentlichen Rechtsmittel – rechtskräftig abgeschlossen.

Weitere Ausführungen zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigen sich somit, zumal der BF dadurch faktisch nicht beschwert war.

Demzufolge ist die Beschwerde auch in diesem Umfang abzuweisen.

3.4. Entfall der mündlichen Verhandlung:

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung „wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint“ unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung „wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint“ unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Für eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteienghörs entsprochen. So ist die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht hinreichend nachgekommen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung der belangten Behörde festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinaus gehender Sachverhalt in konkreter und substantiierter Weise behauptet.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG unterbleiben, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde samt Ergänzung geklärt war. Was das Vorbringen des BF in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein

ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen, welches die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig gemacht hätte. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG unterbleiben, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde samt Ergänzung geklärt war. Was das Vorbringen des BF in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen, welches die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig gemacht hätte.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot Durchsetzungsaufschub EU-Bürger Gefährdungsprognose Herabsetzung Interessenabwägung
Milderungsgründe private Interessen strafrechtliche Verurteilung Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:G307.2289258.1.00

Im RIS seit

14.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>